



## Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

### Biosicherheitsmassnahmen

in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen

---

Info-Blatt TG501

---

Stand 16. März 2015

---

Kontakt Tiergesundheit

---

Amt für Verbraucherschutz  
und Veterinärwesen (AVSV)  
Blarerstrasse 2  
9001 St.Gallen  
T 058 229 28 00  
F 058 229 28 01  
[www.avsv.sg.ch](http://www.avsv.sg.ch)  
[info.avsv@sg.ch](mailto:info.avsv@sg.ch)

Viele Krankheiten und Tierseuchen können neben dem direkten Tierverkehr, der das grösste Risiko bei der Seuchenverschleppung darstellt, auch durch Personen, Geräte oder Fahrzeuge übertragen werden. Dies ist besonders dann der Fall, wenn Betriebsbesucher oder Personen, die von Betrieb zu Betrieb gehen, sich nicht korrekt verhalten und die Grundregeln der Hygiene missachten. Viele Krankheitserreger bleiben auch in unbelebter Materie wie Staub oder Mist sowie auf Oberflächen eine gewisse Zeit lang überlebensfähig und infektiös.

Um eine Übertragung von Krankheitserregern zu verhindern, sind für Betriebsbesuche in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen primär auch in seuchenfreien Zeiten die üblichen hygienischen Vorsichtsmassnahmen zu treffen. Dazu gehören sauber gewaschene Arbeitskleider und Stiefel zu Beginn eines jeden Arbeitstages, eine gute Händehygiene und das Vermeiden von Kreuzkontaminationen durch Gerätschaften oder Fahrzeuge.

#### Besondere Massnahmen bei Seuchenverdacht oder -gefahr:

- Bei bestehenden tierseuchenrechtlichen Sperrungen bei einem Seuchenfall oder bei Seuchenverdacht ist der Betriebsleiter verpflichtet, Besucher über diese Sperre zu informieren.
- Tierhaltungen dürfen nur in sauberen Kleidern und mit gereinigtem Schuhwerk (Stiefel) betreten werden.
- Der direkte Kontakt mit Tieren ist wenn möglich zu vermeiden oder auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren. Speziell nach Kontakt zu kranken oder toten Tieren ist der Kontakt zu weiteren Tieren zu vermeiden.

- Nach einem Betriebsbesuch sollen die Hände und Schuhe (Stiefel) gewaschen und desinfiziert werden. Im Fall von Tierkontakten ist nach dem Besuch des Betriebs die Kleidung zu wechseln.
- Dringend empfohlen wird die Benützung von Einweg-Stiefelüberzügen und Einweg-Overalls oder von betriebseigenen Stiefeln und Mänteln (aufbewahrt in sauberen Garderoben). Ebenfalls zu empfehlen ist eine Desinfektionswanne für Schuhe und Stiefel.
- Besucher, welche nicht zwingend den Tierhaltungsbereich betreten müssen, sind davon fernzuhalten.
- Instrumente und Gerätschaften, welche für den Einsatz am Tier notwendig sind (z.B. Kanülen oder Besamungskatheter), sollen so beschaffen sein, dass dadurch keine Krankheitserreger übertragen werden können. Im Idealfall bestehen diese aus Einwegmaterialien.
- Die Reihenfolge planbarer Betriebsbesuche muss dem Gesundheitsstatus der jeweiligen Betriebe angepasst werden. Gesperrte Betriebe sind am Schluss einer Tour zu besuchen.

Die Hygienemassnahmen bei Besuchen von Schweinebetrieben, die dem Schweinegesundheitsdienst SGD angeschlossen sind, erfolgen nach den Richtlinien des SGD.

Diese Empfehlungen gelten für Zeiten von geringer Bedrohung durch Seuchen. **Bei sehr grossem Seuchenrisiko können weitere Vorsichtsmassnahmen** angeordnet werden.

